



Ihr Suva-Versicherungsschutz Das müssen Sie wissen

Für Arbeitnehmende

Ihre Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer eines Suva-versicherten Betriebs sind Sie automatisch bei der Suva gegen **Berufsunfälle und Berufskrankheiten** versichert.

Wenn Sie mehr als acht Stunden pro Woche beim gleichen Arbeitgebenden arbeiten, sind Sie zusätzlich gegen **Nichtberufsunfälle (Freizeitunfälle)** versichert.

Wie Sie bei der Suva versichert sind

Wie Sie versichert sind, hängt von Ihren wöchentlichen Arbeitsstunden ab, die Sie als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin, Lernender/Lernende oder Praktikant/Praktikantin beim gleichen Arbeitgebenden leisten. Bitte beachten Sie hierzu die Tabelle.

Ihre Arbeitsstunden pro Woche

Mehr als 8 Stunden

Sie arbeiten mehr als 8 Stunden beim gleichen Arbeitgebenden oder die Wochen mit mindestens 8 Arbeitsstunden überwiegen.

Weniger als 8 Stunden

Sie arbeiten weniger als 8 Stunden beim gleichen Arbeitgebenden oder die Wochen mit mindestens 8 Arbeitsstunden überwiegen nicht.

Ihr Versicherungsschutz bei der Suva

- **Berufsunfälle**
- **Berufskrankheiten**
- **Nichtberufsunfälle (Freizeitunfälle)**

Zur Absicherung gegen Freizeitunfälle empfehlen wir Ihnen, Ihre Krankenversicherung zu kontaktieren.

- **Berufsunfälle**
- **Berufskrankheiten**

Unfall oder Berufskrankheit – was Sie tun müssen

Melden Sie Berufsunfälle, Berufskrankheiten und Nichtberufsunfälle (Freizeitunfälle) Ihrer vorgesetzten Person. Dies gilt auch, wenn Sie die Arbeit nicht unterbrechen müssen.

Wichtig: Eine Verzögerung der Meldung kann den Verlust von Versicherungsleistungen zur Folge haben.

Ihre Versicherungsleistungen bei Unfällen und Berufskrankheiten

Medizinische Leistungen und Kostenübernahmen

- medizinische Behandlung, ambulant oder im Spital in der allgemeinen Abteilung bei freier Arztwahl
- medizinische Produkte zur Wiederherstellung körperlicher Funktionen (z. B. Prothesen für Beine, Arme oder Hände, künstliches Auge)
- Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen (z. B. orthopädische Schuhe, Bandagen)
- notwendige Reise-, Transport- und Rettungskosten
- ganzheitliche Rehabilitation in den Suva-eigenen Rehakliniken Bellikon und Sion oder in anderen Rehakliniken

Wichtig: Im Ausland gelten unterschiedliche Regelungen. Informieren Sie sich darüber bitte beim Kundendienst der Suva: +41 58 411 12 12

Weitere Informationen finden Sie auch in unseren Broschüren:

- «Weltweit versichert?» (2154.d)
- «Vorübergehend im Ausland beschäftigt» (1673/19.d)

Finanzielle Leistungen: Taggelder

Auch nach einem Unfall sind Sie auf ein regelmässiges Einkommen angewiesen. Die obligatorische Unfallversicherung bezahlt ab dem dritten Tag nach dem Unfalltag 80 Prozent des letzten vor dem Unfall bezogenen versicherten Verdienstes. Taggeld dient als Ersatz für das Erwerbseinkommen infolge unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit.

Um den versicherten Verdienst zu berechnen, wird der vor dem Unfall bzw. vor der Berufskrankheit bezogene Lohn auf ein volles Jahr umgerechnet. Der Taggeldansatz pro Kalendertag (inkl. Sonn- und Feiertage) ergibt sich wie folgt:

Jahreslohn/365 Tage × 80 Prozent

Wichtig: Der Taggeldansatz wird nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit abgestuft.

Beispiel

Unfall am: Montag

Taggeld ab drittem Tag nach Unfalltag: Donnerstag

Maurer Max Müller kann nach einem Unfall 50 Prozent arbeiten. Sein Jahreslohn (inkl. 13. Gehalt) beträgt brutto 78000 Franken.

Taggeldberechnung

78000 Franken/365 Tage × 80 % = 170.95 Franken

Weil Herr Müller 50 Prozent arbeiten kann, erhält er ab Donnerstag 50 Prozent des berechneten Taggeldes: 85.50 Franken pro Tag

Weitere finanzielle Leistungen: Renten

Invalidenrente: bis zu 80 Prozent des versicherten Verdienstes, abgestuft nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit.

Hinterlassenenrente: Witwen und Witwer erhalten 40 Prozent, Halbwaisen 15 Prozent, Vollwaisen 25 Prozent und rentenberechtigte geschiedene Ehegatten bis 20 Prozent des versicherten Verdienstes. Der Gesamtbetrag dieser Bezüge darf 70 Prozent (bei rentenberechtigten geschiedenen Ehegatten 90 Prozent) des versicherten Verdienstes nicht übersteigen.

Komplementärrente: Wird neben der Rente der Suva eine Rente der IV oder AHV ausgerichtet, darf die Summe beider Renten 90 Prozent des Jahresverdienstes nicht übersteigen. Wird diese Grenze unterschritten, ergänzt die Suva die Rente der IV oder AHV bis höchstens 90 Prozent. Das heisst, sie bezahlt eine sogenannte Komplementärrente.

Integritätsentschädigung: einmalige Zahlung (im Sinne eines Schmerzensgeldes) für eine dauernde und erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Fähigkeiten. Die Höhe der Integritätsentschädigung richtet sich nach der Schwere der Schädigung.

Hilflosenentschädigung: Wird Hilfe bei alltäglichen Lebensverrichtungen benötigt, wird unter bestimmten, gesetzlich umschriebenen Voraussetzungen Hilflosenentschädigung bezahlt.

Teuerungszulagen: Wer Invaliden-, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten bezieht, hat Anspruch auf Teuerungszulagen.

Eine detaillierte Übersicht über alle Leistungen der Suva gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) finden Sie im folgenden Infoblatt: «UVG-Leistungsübersicht» (2533.d)

Gründe für Kürzungen von Versicherungsleistungen

Bei Berufsunfällen kommt es in äusserst seltenen Fällen zu Leistungskürzungen. Dies unter anderem, wenn Sie während eines Vergehens oder Verbrechens verunfallen.

Auch bei Freizeitunfällen können Sie von Leistungskürzungen oder Leistungsverweigerungen betroffen sein. Wenn Sie den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt haben – z. B. alkoholisiert Auto fahren – werden die Taggelder während längstens zwei Jahren nach dem Unfall gekürzt.

Verunfallen Sie, weil Sie sich einer aussergewöhnlichen Gefahr oder einem Wagnis ausgesetzt haben (z. B. Base-Jumping, Downhill-Biken, Motocrossrennen, Skifahren abseits der Piste trotz Lawinenwarnung), müssen Sie – je nach Sachverhalt – mit der Verweigerung sämtlicher Versicherungsleistungen oder mit einer Kürzung der Geldleistungen von 50 Prozent rechnen.

Weitere Informationen finden Sie auf:
www.suva.ch/wagnisse

Immer für Sie da: Assistance bei Unfällen im Ausland

Dank Assistance ist die Suva auch im Ausland für Sie da. Wenn Sie bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten medizinische Hilfe und Beratung benötigen, rufen Sie bitte direkt die 24-Stunden-Helpline der Assistance an: 0848 724 144

Weitere Informationen finden Sie auf:
www.suva.ch/assistance

Was ist ein Unfall?

Ein Unfall ist ein plötzliches und unbeabsichtigtes Ereignis, bei dem ein ungewöhnlicher äusserer Faktor auf den menschlichen Körper einwirkt. Dessen Folge ist eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder der Tod.

Fehlt einer dieser Aspekte, wird das Ereignis nicht als Unfall, sondern als Krankheit eingestuft. Dann ist Ihre Krankenversicherung zuständig.

Beispiele für Unfälle

- Bei der **Arbeit** auf dem Bau schneiden Sie sich mit der Stichsäge in die Hand.
- Sie stürzen in der **Freizeit** mit dem Velo und brechen sich den Arm.

Beispiele keine Unfälle

- Sie heben bei der **Arbeit** eine Kiste und spüren dabei einen stechenden Schmerz im Rücken.
- Nach einem intensiven Tennisspiel in der **Freizeit** erleiden Sie eine Entzündung im Rücken.

Was ist eine Berufskrankheit?

Eine Berufskrankheit ist eine Krankheit, die bei der beruflichen Tätigkeit durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht wird.

Beispiele

- Auf der Baustelle arbeiten Sie vorwiegend draussen. Dabei sind Sie zu hoher Sonneneinstrahlung ausgesetzt, durch die Sie an Hautkrebs erkranken.
- Sie erleiden einen Gehörschaden, weil Sie am Arbeitsplatz schädlichem Lärm ausgesetzt sind.

Arbeitssicherheit: Ihre Rechte und Pflichten

Ihre Rechte

- In Fragen der Arbeitssicherheit haben Sie Anspruch auf frühzeitige und umfassende Information durch den Arbeitgebenden.
- Sie haben das Recht auf Anhörung und darauf, Vorschläge zu unterbreiten, bevor der Arbeitgebende Entscheidungen zur Arbeitssicherheit trifft.

Ihre Pflichten

- Als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin sind Sie verpflichtet, den Arbeitgebenden dabei zu unterstützen, die Vorschriften der Arbeitssicherheit einzuhalten.
- Sie müssen Ihre persönliche Schutzausrüstung tragen und die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen.
- Zudem dürfen Sie Sicherheitseinrichtungen ohne Erlaubnis des Arbeitgebenden nicht entfernen oder verändern.



Beginn und Ende Ihrer Versicherung bei der Suva

Beginn und Ende Ihrer Versicherung bei der Suva hängen davon ab, ob Sie gegen Berufsunfälle, Berufskrankheiten und Freizeitunfälle oder ausschliesslich gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert sind.

Umfang Ihrer Versicherung

- | | |
|---|---------------------|
| • Berufsunfälle | • Berufsunfälle |
| • Berufskrankheiten | • Berufskrankheiten |
| • Nichtberufsunfälle
(Freizeitunfälle) | |

Beginn Ihrer Versicherung

- | | |
|---|--|
| • Ihre Versicherung beginnt am Tag, an dem Ihr Arbeitsverhältnis anfängt oder Sie den ersten Anspruch auf Lohn haben. | • Ihre Versicherung beginnt zum Zeitpunkt, an dem Sie sich auf den Weg zur Arbeit begeben. |
| • In jedem Fall zum Zeitpunkt, an dem Sie sich auf den Weg zur Arbeit begeben. | |

Ende Ihrer Versicherung

- | | |
|--|---|
| • Ihre Versicherung endet, wenn Ihr Anspruch auf mindestens den halben Lohn oder Lohnersatz erloschen ist und 31 Tage abgelaufen sind. | • Ihre Versicherung endet, sobald Sie nach Arbeitsende den direkten Heimweg zurückgelegt haben. |
|--|---|

Verlängern Sie Ihren Versicherungsschutz gegen Nichtberufsunfälle mit einer Abredeversicherung

Wenn Sie Ihre Arbeitsstelle aufgeben oder unbezahlten Urlaub nehmen, läuft Ihr Versicherungsschutz gegen Nichtberufsunfälle (Freizeitunfälle) nach 31 Tagen ab. **Durch das Abschliessen einer Abredeversicherung verlängern Sie Ihre Nichtberufsunfallversicherung bis zu sechs Monate.** Sie vermeiden dadurch eine Versicherungslücke.

Sie müssen die Abredeversicherung spätestens am 31. Tag nach dem Tag abschliessen, an dem Ihr Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört.

Online-Abschluss Abredeversicherung

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit, die Abredeversicherung direkt online abzuschliessen, finden Sie auf: www.suva.ch/abredeversicherung

Sie erhalten Leistungen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung oder sind militärdienstpflichtig

Hier finden Sie weitere Informationen zu Ihrer Unfallversicherung:

- Arbeitslosenversicherung: www.suva.ch/uval
- Invalidenversicherung: www.suva.ch/uviv
- Militärversicherung: www.militaerversicherung.ch

Wer Ihre Unfallversicherung bezahlt

Die Prämien für die Berufsunfallversicherung zahlen die Arbeitgebenden.

Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung (Freizeitunfälle) zahlen auch die Arbeitgebenden. Sie dürfen Ihnen die Prämie jedoch vom Lohn abziehen.

Wie hoch Ihr aktueller Lohnabzug ist, sehen Sie auf Ihrer monatlichen Lohnabrechnung (NBUV-Abzug). Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgebenden.

Haben Sie Fragen?

Wenn Sie mehr über Ihren Versicherungsschutz bei der Suva wissen möchten, kontaktieren Sie bitte Ihren Arbeitgebenden oder den Suva-Kundendienst:

+41 58 411 12 12
kundendienst@suva.ch

Weitere Informationen finden Sie auf www.suva.ch



**Gut, sind Sie bei der Suva versichert
Ihre Vorteile durch die obligatorische
Unfallversicherung**

Die Suva versichert über zwei Millionen Berufstätige gegen Unfälle und Berufskrankheiten und bietet Ihnen mehr als eine Versicherung:

- Heilung und Rehabilitation: Die Suva übernimmt bei Unfällen und Berufskrankheiten die Kosten für Heilung und Rehabilitation und unterstützt Sie bei Ihrer Genesung.
- finanzielle Unterstützung bei Unfall und Berufskrankheit
- Sicherheit und Gesundheit: Gezielte Prävention erhöht Ihre Sicherheit und stärkt Ihre Gesundheit am Arbeitsplatz und in der Freizeit.
- nicht gewinnorientiert: Die Suva finanziert sich selbst und gibt Überschüsse als tiefere Prämien an ihre Versicherten zurück.
- Mitbestimmung und Fairness: Ihre Interessen werden durch den Suva-Rat vertreten, in dem auch Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitnehmenden mitwirken.

Mehr über die Suva und Ihre Vorteile erfahren Sie hier:



Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Überschüsse gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.



Suva
Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte
Tel. 058 411 12 12
kundendienst@suva.ch

Bestellungen
www.suva.ch/1807.d

Titel
Ihr Suva-Versicherungsschutz – Das müssen Sie wissen – Für Arbeitnehmende

Gedruckt in der Schweiz
Abdruck – ausser für kommerzielle
Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.

Überarbeitete Ausgabe: Januar 2026

Publikationsnummer
1807.d